



Drucksachen-Nr. **X/1061**

Bad Schwalbach, den 29.07.2019

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Herr Döring

Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.08.2019		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreientwicklung	20.08.2019		ja
Kreistag	27.08.2019		ja

Titel

Memorandum CityBahn

I. Beschlussvorschlag:

Es wird darum gebeten, dass beigefügte Memorandum „Warum ESBO und nicht BOStrab“ des RA Kirfel zur Kenntnis zu nehmen.

II: Sachverhalt:

Im Rahmen der Information des Kreistages zur CityBahn wird das beigefügte Memorandum vorgelegt.

Hintergrund ist ein Prüfauftrag an den uns beratenden RA Kirfel, nach welchen rechtlichen Vorgaben unter Beachtung des Bestandschutzes auf der Aartalbahnstrecke die CityBahn fahren kann.

Die Aartalstrecke ist bisher nach der Eisenbahn –Bau- und Betriebsordnung (EBO) klassifiziert, die für alle DB-Strecken Gültigkeit hat. Geregelt sind dort u.a. die Art der Signalanlagen, die Sicherheitsanforderungen an Bahnübergängen usw. Hier ist also das Eisenbahnrecht Rechtsgrundlage.

Straßenbahnen werden üblicherweise nach der Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) betrieben z.B. in Mainz. Auch hier sind etwa Sicherheitsregeln vorgegeben, die aber niedrigschwelliger sind, da Straßenbahnen z.B. auf Sicht fahren und nicht so schwer sind wie Eisenbahnfahrzeuge. Die BOStrab ist also eine andere Rechtsgrundlage.

Da die CityBahn eine Spurweite von 1,00m hat und die Eisenbahn eine von 1,43m war zu prüfen, wie unter der Vorgabe des Bestandschutzes die CityBahn auf der Aartalbahntrasse betrieben werden kann.

Dies ist möglich nach der Eisenbahnbetriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO), die niedrige Anforderungen als die EBO stellt. Rechtsgrundlage ist hier das Eisenbahnrecht.

Ein durchgehender Betrieb der CityBahn auch auf der Aartalbahn nach BOStrab scheidet aus mehreren Gründen aus, die im beigefügten Memorandum von RA Kirfel näher ausgeführt sind. Zu den wichtigsten Gründen zählt, dass eine „Umwidmung“ von EBO nach BOStrab qua Verwaltungsakt rechtlich nicht möglich ist. Es müsste zunächst eisenbahnrechtlich eine (gesetzlich geregelt) „Entwidmung“ durchgeführt werden, die dazu führt, dass die Trasse ihren Bestandsschutz verliert und nur noch als Grundstücksband vorhanden wäre. Sämtliche Bahnübergänge wären im Falle einer Neuwidmung nach BOStrab nach den Regularien des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – das auch für Straßenbahnen gilt- höhenfrei neu anzulegen. Das bedeutet den Bau von Über- oder Unterführungen. Das wäre faktisch nicht möglich und extrem teuer.

Da die CityBahn eine Spurweite von 1m hat und die bisherige Aartalbahn eine von 1,435m, war daher zu prüfen, wie unter der notwendigen Vorgabe des Bestandsschutzes die CityBahn auf der Aartalbahn betrieben werden kann.

Dies ist –auch mit Straßenbahnfahrzeugen- möglich nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO), die teilweise niedrigerer Anforderungen als die EBO stellt. Rechtsgrundlage ist hier das Eisenbahnrecht. Einzelheiten zum Prozedere finden sich auch im beigefügten Memorandum von RA Kirfel.

Aufgrund der Eingleisigkeit der Aartalbahntrasse, die weitgehend beibehalten werden soll, gibt es auch kostenseitig keine Vorteile mehr durch eine etwaige günstigerer Sicherheitstechnik entlang der Strecke (Signalanlagen).

Dieses Memorandum wurde auch dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Aufsichtsbehörde übergeben, dass grundsätzlich die Eingleisigkeit der neuen Tasse im Bereich des Taunuskammes fordert.

Es sieht vor, dass die CityBahn bis zum Auffahrtspunkt auf die Aartalbahntrasse (Bisher Simeonshaus) nach BOStrab betrieben werden soll, von dort bis zum Bhf. Bad Schwalbach nach ESBO auf der vorhandenen Trasse und vom Bhf. Bad Schwalbach zum Schmidtbergplatz wieder nach BOStrab.

So kann erreicht werden, dass im Rahmen des Bestandsschutzes die Trasse der Aartalbahn für die CityBahn genutzt werden kann.

Diese Vorgehensweise trägt den Gedanken der Nachhaltigkeit, des Landschaftsbildes, Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Sicherheit Rechnung.

Es ist eine Planungsvorgabe für die Ausführung.

(Döring)
Kreisbeigeordneter

Anlage: